

Satzung
des Vereins der Ehemaligen Schüler sowie Freude und Förderer der Theodor-Körner-Schule in Bochum Dahlhausen e.V.
- Förderverein Theodor-Körner-Schule –

(Stand 12.05.2022)

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft von Eltern, von ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Freunden und Förderern der Theodor-Körner-Schule mit Sitz in Bochum-Dahlhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter 14 VR 1153 eingetragen.
2. Er führt den Namen:
Verein der Ehemaligen Schüler sowie Freude und Förderer der Theodor-Körner-Schule in Bochum Dahlhausen e.V. - Förderverein Theodor-Körner-Schule –
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Theodor-Körner-Schule als Gymnasium ideell und materiell im Interesse eines wohnungsnahen, qualifizierten Bildungsangebots für die Menschen im Bochumer Südwesten zu unterstützen.
2. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a) Pflege der Bindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler an die Schule
 - b) Hilfe bei der Beschaffung fachlicher Unterrichtsmittel
 - c) Beschaffung von Schulbüchern für die Schulbücherei
 - d) Unterstützung kultureller Veranstaltungen an der Schule
 - e) Förderung des Schulsportes
 - f) Förderung von Schulpartnerschaften im In- und Ausland
 - g) Betrieb eines Schulcafés
 - h) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - i) Einrichten eines Zweckbetriebes gem. § 65 AO (z. B. Schülerfirma)
 - j) Förderung der Elternarbeit und der Schülervvertretung an der Schule
 - k) Pflege der Beziehung zum Schulträger und Unterstützung der Interessen in der Öffentlichkeit.

§3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch erhalten sie im Falle ihres Ausscheidens oder bei

Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Mittel noch Sachleistungen oder deren gemeinen Wert zurück.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Vereinigungen sein, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind. Schülerinnen und Schüler der Theodor-Körner-Schule können nicht Mitglieder des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Personen, die sich bei der Förderung der Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben auf den Mitgliederversammlungen Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.
2. Für Mitgliedschaften, die im Laufe eines Jahres begründet werden, ist im Eintrittsjahr der volle Beitrag zu leisten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust, Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist möglich ist.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen den Vereinszweck verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (§8)
2. Der Vorstand (§9)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Vorstand übertragen sind. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Finanzberichts,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

- e) Änderung der Satzung,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
 3. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu deren Wirksamkeit eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel.
2. Dem Vorstand gehören an
 - a) als von der Mitgliederversammlung gewählt:
 - der Vorsitzende
 - mindestens 5 weitere Vereinsmitglieder.
 - b) als Mitglieder kraft Amtes:
 - der jeweilige Schulleiter
 - der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft
 - ein von der Schülervertretung zu benennender Vertreter.

Der Vorstand kann ferner bis zu zwei Personen aus der Leitung der Schulcafeteria „Café Körner“ als gleichberechtigte Mitglieder berufen, wenn und solange diese der Leitung des Café Körner angehören.

3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, verlängert sich aber bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den
 - Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schatzmeister und dessen Vertreter,
 - Schriftführer und dessen Vertreter.
5. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
6. Weibliche Amtsinhaber führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

§10

Vorstandssitzungen

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses fordert.
2. Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen in besonderen Fällen sachkundige Personen zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfähigkeit ist auch auf schriftlichem Wege möglich. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Der Vorstand hat spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung und einer Vermögensübersicht – aufzustellen und durch den Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.

§11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Falls die durch den Vereinszweck begünstigte Theodor-Körner-Schule nicht mehr besteht, tritt nach der Wahl der Stadt Bochum an ihre Stelle ein anderes Bochumer Gymnasium.